

Eichwalde, 18.05.2026

Beantwortung von Fragen der Ausschussmitglieder

Fragen von Herrn Meyer aus der GV:

1. Wer hat den Auftrag für die Fahrradabstellanlage in der Grundschule gegeben?

Antwort: Die Notwendigkeit einer Erweiterung der Fahrradabstellanlage auf Grund zu weniger und zu enger Abstellmöglichkeiten für Fahrräder wurde von der Schulleitung mehrfach bekräftigt. Die Fördermittelanträge wurden daraufhin in 2024 gestellt und in 2025 bewilligt. Für 2026 wurden für den Neubau der Fahrradabstellanlage Finanzmittel in den Haushalt eingestellt und von der Gemeindevertretung bestätigt. Stand heute wurden bisher nur die Planungs- und Vermessungsleistungen beauftragt.

2. Wer hat den bodenständigen Rückschnitt der Sträucher an der Schallschutzmauer in der Grundschule veranlasst?

Antwort: Der Rückschnitt der Sträucher an der Schallschutzmauer erfolgte durch die Hausmeister in Abstimmung mit dem Gebäudemanagement der Bauverwaltung. Da der Bewuchs Anfang 2025 aufgrund fehlender personeller Kapazitäten nicht mehr durch eigenes Personal bewältigt werden konnte und daher externe Firma mit den Schnitarbeiten beauftragt werden mussten, erfolgte ein großzügiger Rückschnitt in diesem Jahr, um die Vegetation nachhaltig unter Kontrolle zu halten.

Fragen von Herrn Klose: (per E-Mail)

- 1. Anregung zum Konzessionsvertrag und dem Zusammenhang zur kommunalen Wärmeplanung.**
Aufbauend auf dem Hinweis von Herrn Burmeister auf der letzten GV, sollte bei der Ausschreibung des Konzessionsvertrages die kommunale Wärmeplanung Beachtung finden.



Dienstgebäude

Grünauner Str. 49, 15732 Eichwalde | Tel. 030 67502 – 0 | Fax 030 67502 – 101 | E-Mail gemeinde@eichwalde.de

Allgemeine Sprechzeiten

Di.: 9:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr | Do.: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Einwohnermeldeamt und Standesamt nur nach Terminvereinbarung unter www.eichwalde.de
oder 030 67502-306 (Einwohnermeldeamt) / 030 67502-305 (Standesamt)

Bankverbindungen

Deutsche Kreditbank AG
Mittelbrandenburgische Sparkasse
Gläubiger ID DE67ZZZ00000076751

IBAN: DE73 1203 0000 0001 5067 81
IBAN: DE10 1605 0000 3664 0207 57

BIC: BYLADEM1001
BIC: WELADED1PMB

Mein Vorschlag wäre eine Formulierung: "Der Konzessionsnehmer hat beim Betrieb, Instandhaltung und Erweiterung des Netzes die kommunale Wärmeplanung der Gemeinde Eichwalde vom ... und die daraus weiterführenden Planungen zu berücksichtigen."

Antwort: Ihre Anregung zum Konzessionsvertrag Strom und der Zusammenhang zur kommunalen Wärmeplanung der Gemeinde Eichwalde sollte von der Gemeindeverwaltung grundsätzlich aufgegriffen werden. Die Berücksichtigung der kommunalen Wärmeplanung im Stromkonzessionsvertrag ist auch rechtlich zulässig, da der Stromnetzausbau z. B. für Wärmepumpen und Ladeinfrastruktur im direkten Zusammenhang mit den Zielen des § 1 EnWG (Sicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit) steht. Allerdings ist die vorgeschlagene Formulierung zu vage und damit angreifbar.

Besser wäre die folgende Formulierung: „*Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, bei der strategischen Netzplanung sowie bei anstehenden Erweiterungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen des Elektrizitätsnetzes die jeweils aktuelle kommunale Wärmeplanung der Gemeinde Eichwalde einzubeziehen. Zu diesem Zweck tauschen sich die Parteien mindestens einmal jährlich über die Netzkapazitäten, prognostizierte Lastzuwächse (insbesondere durch Wärmepumpen) und den Ausbaubedarf aus. Der Konzessionsnehmer stellt der Gemeinde hierzu die für die Fortschreibung der Wärmeplanung erforderlichen, netzbezogenen Strukturdaten in aggregierter Form zur Verfügung, soweit dem keine gesetzlichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.*“ Damit hätten die Gemeinde eine konkrete Kooperations- und Datenaustauschklausel.

Gegenwärtig läuft das Interessenbekundungsverfahren hinsichtlich des Konzessionsvertrages Strom noch. Es endet am 9. Juli 2026. Danach erst steht der Interessentenkreis fest. Danach würden an die Interessenten Verfahrensbriefe versendet werden, in denen die Interessenten zur Abgabe eines konkreten Angebotes aufgefordert werden. Diesen Verfahrensbriefen wird auch der Entwurf eines Konzessionsvertrages beigelegt, der die von mir vorgeschlagene Formulierung beinhaltet. Den Vertragsentwurf und ggfs. die festzulegende Bewertungsmatrix werde ich vor Versendung der Verfahrensbriefe der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorlegen.

2. Ist in der Vergangenheit mit dem Netzbetreiber die Errichtung von öffentlichen Ladesäulen für BEV außerhalb der Supermarkt-Parkplätze thematisiert worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis.

Antwort: Über Errichtung öffentlicher Ladesäulen im Gemeindegebiet wurde in der Vergangenheit bereits mit E.DIS gesprochen. Konkret wurde dabei die Installation von Ladesäulen am Schillerplatz geprüft. Nach Auskunft des Netzbetreibers wäre dort jedoch lediglich eine maximale Ladeleistung von 11 kW realisierbar. Ladepunkte mit 22 kW oder Schnellladestationen würden die vorhandenen Leitungskapazitäten überschreiten.

Für viele Eichwalderinnen und Eichwalder ist das Laden privater Elektrofahrzeuge zudem auf dem eigenen Grundstück möglich und praktikabel. Darüber hinaus bestehen bereits öffentliche Lademöglichkeiten auf den Parkplätzen von Netto sowie bei Rewe in Zeuthen und Schmöckwitz. Weitere Lademöglichkeiten sind künftig zudem bei Lidl vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund wird derzeit von der Errichtung öffentlicher Ladesäulen im Gemeindegebiet abgesehen, da der damit verbundene organisatorische, zeitliche und finanzielle Aufwand aktuell als nicht verhältnismäßig eingeschätzt wird.

3. Im Zuge der Diskussion zu der Wiederbepflanzung mit Ersatz-Straßenbäumen ergeben sich scheinbar starke Restriktionen der jeweiligen Medienträger hinsichtlich der Baum-Standorte. Standorte an den zuerst ein Baum stand, den dann der Medienträger z.B. durch einen neuen Hauswasseranschluss im Wurzelbereich durchdrungen hat - sollen nach Fällung dieses Baumes (warum auch immer) nicht mehr mit einem Baum bepflanzbar sein. All das mit Hinweis auf die dann dort jetzt befindliche Leitung. Vielleicht könnte seitens der Bauverwaltung hier der reale Sachstand erläutert werden?

Antwort: Bei der Planung neuer Straßenbäume in der Gemeinde Eichwalde müssen, sowohl der Schutz der Bäume, als auch die Anforderungen der Medienträger berücksichtigt werden. Werden im Bereich bestehender oder früherer Baumstandorte neue Leitungen verlegt oder vorhandene Leitungen erneuert, kann dies eine spätere Neubepflanzung erschweren. Hintergrund ist, dass sowohl die Leitungen vor Wurzelschäden geschützt werden müssen, als auch die Bäume ausreichend Platz für ihre Wurzeln benötigen. Zudem müssen Leitungen später für Wartungs- oder Reparaturarbeiten erreichbar bleiben. Für Pflanzungen in der Nähe unterirdischer Leitungen (Wasser, Gas, Strom oder Telekommunikation) gilt in der Regel (DIN 1998 erdverlegter Leitungen im öffentlichen Straßenraum) ein Mindestabstand von 2,50 Metern zwischen Baumstamm und Leitung. Dadurch sollen Schäden an Leitungen und Bäumen vermieden werden. Auch wenn an einzelnen Standorten früher über viele Jahre hinweg Bäume gestanden haben, führen heutige technische Vorgaben, höhere Anforderungen an den Wurzelraum sowie die inzwischen vorhandene Leitungsinfrastruktur dazu, dass eine Neubepflanzung nicht immer wieder möglich ist. Die Verwaltung prüft deshalb gemeinsam mit den Medienträgern und unter Berücksichtigung der geltenden Regelwerke im Einzelfall, ob geeignete Ersatzstandorte für neue Bäume zur Verfügung stehen.

Launicke, GB BM
Thieme, Stabstelle Klimamanagement
Weiß, GBL BV